

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Erweiterung der in § 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung vorgesehenen Möglichkeit, eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs über die Gesamtdauer von höchstens vier Jahren hinaus zu erteilen oder zu verlängern für den Fall, daß die weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis im Interesse der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Wenn auch ein entsprechender Änderungsvorschlag des Bundesrates im Jahre 1975 vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden ist, so hat sich doch aus der Anwendung des Gesetzes die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergeben.

#### **B. Lösung**

Änderung der Bundes-Apothekerordnung

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (32) — 230 04 — Ap 12/81

Bonn, den 11. Juni 1981

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 497. Sitzung am 13. März 1981 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581), erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse

der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

Das Änderungsgesetz soll die Fassung des Referentenentwurfs der Bundes-Apothekerordnung wiederherstellen und eine Anpassung der Bundes-Apothekerordnung an die Bundesärzteordnung hinsichtlich der Erlaubniserteilung herbeiführen.

Während nach § 10 Abs. 3 der Bundesärzteordnung Antragstellern, die auf Grund einer Erlaubnis bereits vier Jahre im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung den ärztlichen Beruf ausgeübt haben, eine Erlaubnis ausnahmsweise über diesen vierjährigen Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden darf, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist, kann einem Apotheker, der vier Jahre aufgrund einer Erlaubnis den Apothekerberuf im Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung ausgeübt hat, die Erlaubnis nur noch dann erteilt oder verlängert werden, wenn der Antragsteller asylberechtigt ist. Da die meisten ausländischen Apotheker, die im Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung auf Grund einer Erlaubnis ihren Beruf ausüben, nicht asylberechtigt sind, greift § 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung insoweit nicht ein. In vielen Fällen wird daher, da

die engen Bestimmungen des § 11 der Bundes-Apothekerordnung eine Erlaubnisverlängerung nicht zulassen, eine Approbation erteilt. Die ausländischen Apotheker, denen insoweit eine Approbation erteilt wird, erfahren so gegenüber den ausländischen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten im Approbationsbereich eine durch nichts zu rechtfertigende Bevorzugung, die nicht ohne Einfluß auf die Praxis der Erteilung der Approbation für ausländische Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bleiben wird. Zudem hat die Erteilung einer Approbation den Nachteil, daß diese nicht auf bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt werden kann.

Die vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung soll diesen Schwierigkeiten Rechnung tragen. Sie hat den Vorteil, daß die weitere Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis über den Zeitraum von vier Jahren hinaus auf bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt werden kann. Bei Erteilung einer Approbation nach § 4 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung kann dies nicht gewährleistet werden.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung****A. Allgemeines**

Die Absicht des Bundesrates, § 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung dahin gehend zu erweitern, daß die Möglichkeit besteht, eine Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Apotheker für Ausländer, die eine abgeschlossene Ausbildung als Apotheker haben, über die Dauer von vier Jahren hinaus verlängern zu können, wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Eine solche Regelung paßt die Bundes-Apothekerordnung nicht nur insoweit der Bundesärzteordnung an, sondern erscheint auch geeignet, einer unerwünschten Erweiterung der Approbationserteilung an Ausländer entgegenzuwirken, wie dies in der Begründung zum Gesetzentwurf richtig ausgeführt ist.

Aus diesem Grunde war die vorgeschlagene Regelung auch bereits Gegenstand der Erörterungen anläßlich der Beratungen des Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung in der 7. Legislaturperiode (Drucksache 7/5190) in den gesetzgebenden Körperschaften.

Der Bundestag ist damals einem entsprechenden Votum des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, nicht gefolgt.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung zum Ziel der Gesetzesänderung hält die Bundesregierung den Zeitpunkt der Gesetzesinitiative des Bundesrates für ungünstig gewählt. Für den Fall, daß der Deutsche Bundestag dem Initiativantrag zustimmen würde, hätte dies möglicherweise zur Folge, daß die Bundes-Apothekerordnung in der 9. Legislaturperiode zweimal geändert werden müßte.

Der Deutsche Bundestag hat nämlich anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen (Drucksachen 8/1812, 8/3554) folgende Entschließung angenommen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, in der 9. Legislaturperiode zu überprüfen, ob die praktische Ausbildung auf Grund der Approbationsordnung für Apotheker nach Inhalt und Umfang ausreichend ist, um auch bereits nach Approbationserteilung eine öffentliche Apotheke selbständig leiten zu können und ggf. den gesetzgebenden Körperschaften einen den Mangel beseitigenden Entwurf einer Änderung der Bundes-Apothekerordnung vorzulegen.“

Auf Grund dieser Entschließung prüft die Bundesregierung zur Zeit, ob und ggf. inwieweit eine Änderung der Bundes-Apothekerordnung und der auf diese gestützten Approbationsordnung für Apotheker erforderlich ist. Gegebenenfalls wird die Bundesregierung deshalb noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung bei den gesetzgebenden Körperschaften einbringen.

Die Bundesregierung empfiehlt deshalb die Prüfung, ob die Behandlung des Initiativgesetzes im Deutschen Bundestag nicht so lange zurückgestellt werden kann, bis entschieden ist, ob die Bundes-Apothekerordnung noch aus anderen Gründen einer Änderung bedarf. Sollte dies erforderlich sein, dürfte es sich empfehlen, die beiden Gesetzentwürfe zu verbinden, um eine zweimalige Änderung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode zu vermeiden.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 11 Abs. 3 mit der Maßgabe zu, daß hinter dem Wort „asylberechtigt“ folgende Worte eingefügt werden: „oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057)“.

**B e g r ü n d u n g**

Die Gleichstellung der im Ergänzungsvorschlag näher bezeichneten Flüchtlinge ist erforderlich, da das Programm der Bundesregierung für ausländische Flüchtlinge vom 29. August 1979 vorsieht, daß diese Flüchtlinge mit Asylberechtigten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gleichzubehandeln sind. Die Notwendigkeit dieser Anpassung folgt auch aus Artikel 19 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953, II S. 559), sofern der Antragsteller eine freiberufliche Tätigkeit anstrebt, bzw. Artikel 17 Nr. 1, falls er eine nicht selbständige Arbeit aufzunehmen beabsichtigt. Danach ist Flüchtlingen eine zumindest gleichgünstige Behandlung zu gewähren, wie sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.